



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemein-  
schaften, Verbandsgemeinden und Land-  
kreise im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;  
Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz**

13. Juni 2009

Zeichen:  
32.31-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:  
Frau Meinecke  
Durchwahl (0391) 567- 5315

aus gegebenem Anlass werden zur Bewertung von Beteiligungen im Rah-  
men der Erstellung der Eröffnungsbilanz folgende Hinweise gegeben:

e-mail:  
claudia.meinecke  
@mi.sachsen-anhalt.de

In Sachsen-Anhalt ist die Bewertung von Beteiligungen der Kommune in  
§ 53 Abs. 1 und 3 GemHVO Doppik sowie in Nr. 5.11 BewertRL geregelt.  
Diese besagen, dass Beteiligungen, wie alle anderen Vermögensgegen-  
stände, grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungs-  
kosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 GemHVO Doppik, zu  
bewerten sind. Im Falle eines für deren Ermittlung unverhältnismäßigen  
Aufwandes kann hilfsweise auch eine Bewertung mit dem anteiligen Wert  
des Eigenkapitals vorgenommen werden.

Ihre Nachricht:  
vom

Daneben lässt sich durch die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßi-  
ger Buchführung, insbesondere durch das in § 37 Nr. 3 GemHVO Doppik  
verankerte Imparitätsprinzip (Zeitwert, wirklichkeitsgetreu), auch die Mög-  
lichkeit einer Bewertung durch vorsichtig geschätzte Zeitwerte oder durch  
die Wertermittlungsverfahren zum Substanzwert (Sachziel) und Ertragswert  
(Ertragsziel) herleiten. Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens ist es daher  
vorgesehen, die Regelungen dahingehend deutlicher zu fassen und die  
genannten Verfahren ebenfalls ausdrücklich zuzulassen.

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

Bei der Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode als Vereinfachungsmethode besteht die Gefahr massiver Einbußen in der Aussagefähigkeit des Wertansatzes. Diese sollte daher möglichst nur in Betracht kommen, wenn sich potentielle Unrichtigkeiten in dem so ermittelten Ansatz nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Es sollte in jedem Falle zumindest eine überschlägige Zeitwertermittlung vorgenommen werden, die insbesondere auch die Analyse über das Bestehen von stillen Reserven, welche bei der Eigenkapital-Spiegelmethode unberücksichtigt bleiben, einschließt.

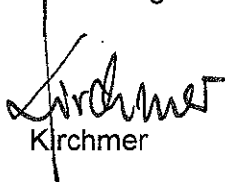
Zusammenfassend ergibt sich also folgende Rechtslage zur Bewertung von Beteiligungen:

1. Grundsätzlich werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt.
2. Sind diese nicht ermittelbar, erfolgt in Abhängigkeit vom Aufwand-Nutzen-Verhältnis eine Wertermittlung durch vorsichtige Schätzung des Zeitwertes oder durch Anwendung des Sachwert- oder Ertragswertverfahrens.
3. Ausnahmsweise kann auch die Eigenkapitalspiegel-Methode angewandt werden, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde auswirkt.
4. Ist eine Beteiligung der Gemeinde im Besitz weiterer Beteiligungen (mittelbare Beteiligung), können diese auch mit verschiedenen Methoden bewertet werden. Diese Werte werden ausschließlich in die Bilanz der unmittelbaren Beteiligung aufgenommen. In der Bilanz der Gemeinde selbst erfolgt dann ausschließlich ein Ausweis des Wertes der unmittelbaren Beteiligung.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Wahl des jeweiligen Bewertungsverfahrens im Anhang dargelegt und begründet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Kirchmer